



Landratsamt Kelheim



Landkreis  
Kelheim

Genehmigungsbescheid  
des Landratsamtes Kelheim  
vom 08. November 2016

nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die wesentliche Änderung der Anlage zum  
Brennen von Kalkstein durch erneute  
Betriebsaufnahme der Ringschachtöfen 6 und 7  
mit Erdgas und Heizöl S sowie Weiterbetrieb  
der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas,  
Heizöl S und Sekundärbrennstoffen

der  
Firma Felswerke GmbH  
Kalkwerk Saal,  
93342 Saal a.d. Donau

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung/Stichwort	<u>Seite</u>
<b>TENOR:</b>		
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §16 BImSchG	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	5
4.	Nebenbestimmungen	5
5.	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	5
5.1	Anforderungen an die Brennstoffe	6
5.2	Anlagenkenn- und Betriebsdaten	6
5.3	Luftreinhaltung	10
5.4	Messung und Überwachung der Emissionen	14
5.5	Störungen des Betriebes	24
5.6	Allgemeine Anforderungen	25
5.8	Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung	26
5.9	Allgemeine Anforderungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	27
6.	Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserrecht	28
7.	Betriebseinstellung	29
8.	Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten	29
9.	Anlagenüberwachung	30
10.	Kostenentscheidung	30
 <b>GRÜNDE:</b>		
I	Sachverhalt	31
II	Zuständigkeit	31
1.	Genehmigungsbedürftigkeit	32
1.1	Allgemein	32
1.2	Konzentrationswirkung	32
2.	Genehmigungsfähigkeit	32
2.1	Gesetzliche Anforderungen	33
2.2	Örtliche Verhältnisse / Aufstellungsort	33
2.3	Allgemeine Verfahrensbeschreibung	35
2.4	Luftreinhaltung	35
2.5	Lärmschutz	36
2.6	Abfallwirtschaft	37
2.7	Gefahrenschutz/Störfallverordnung	38
2.8	Energieverwendung	38
2.9	Zusammenfassen Beurteilung	38
2.10	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	39
2.11	Ausnahmeantrag für Kohlenmonoxid	39
2.12	Ausgangszustandsbericht	39
3.	Begründung der Nebenbestimmungen	40
4.	Begründung der Kostenentscheidung	40
 <b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b>		 41

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

## **Postzustellungsurkunde**

Firma  
Felswerke GmbH  
Kalkwerk Saal a.d. Donau  
Werkstr. 25  
93342 Saal a.d. Donau

Ihr Ansprechpartner: Frau Bernpaintner

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-4323  
Telefax: 09441/207-4350  
Zimmer-Nr. 122  
eMail: [inge.bernpaintner@landkreis-kelheim.de](mailto:inge.bernpaintner@landkreis-kelheim.de)

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen **V 1 – 170.17.35**

Kelheim, den **08.11.2016**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der Firma Felswerke GmbH, Kalkwerk Saal a.d. Donau, auf erneute  
Betriebsaufnahme der Ringschachtöfen 6 und 7 mit Erdgas und Heizöl S sowie  
Weiterbetrieb der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas, Heizöl S und  
Sekundärbrennstoffen**

### Anlage:

- 1 Inbetriebnahme Anzeige
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Lageplan mit Kennzeichnung der Immissionsorte
- 1 Geheft Antragsunterlagen

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

### **B e s c h e i d :**

#### **1. Genehmigung nach § 16 BImSchG:**

Auf Antrag der Firma Fels-Werke GmbH wird die Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt:

- 1.1** auf dem Betriebsgelände in Saal a.d. Donau, Grundstück Flur-Nr. 1744 der Gemarkung Saal a.d. Donau bei der bestehenden Anlage zum Brennen von Kalkstein die Ringschachtöfen 6/7 mit den Brennstoffen Erdgas und Heizöl S wieder in Betrieb zu nehmen sowie die Ringschachtöfen 11/12 mit Erdgas, Heizöl S und Sekundärbrennstoffen zu betreiben.

**1.2** Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

**1.3 Hinweis:**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

**2. Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 2.1** Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.06.2015
- 2.2** Allgemeine Angaben zum Genehmigungsantrag
- 2.3** Angaben zu den Stoffmengen
- 2.4** Angaben zu den Stoffdaten
- 2.5** Angaben zu den sicherheitstechnischen Stoffdaten
- 2.6** Angaben zur Emission luftfremder Stoffe
- 2.7** Angabe zu den Reststoffen
- 2.8** Aussage zum Lärm
- 2.9** Apparatliste
- 2.10** Verfahrensbeschreibung
- 2.11** Plan/Zeichnung über Ringschachtofen
- 2.12** Schaubild über Kalksteinentsäuerung
- 2.13** Angaben über mögliche Betriebsstörungen und gegen Eingriffe Unbefugter
- 2.14** Maßnahmen zum Umweltschutz
- 2.15** Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 2.16** Allg. Unterlagen über Stoffe: Spezifikation Recyclingöl R 2
- 2.17** Angaben zur Toxizität der Produkte
- 2.18** Ausnahmeantrag nach § 24 der 17. BImSchV nur für die Öfen 11 und 12
- 2.19** Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 2.20** Auszug aus der Topografischen Karte
- 2.21** Lageplan – Ölversorgung der Ringschachtofen 6 -12
- 2.22** Emissionsquellen – Lageplan Stand Februar 2015
- 2.23** Übersicht Emissionsstellen und Emissionsüberwachung –Kalkwerk-
- 2.24** Emissionsquellenplan Stand 2015
- 2.25** Anforderungsprofil für A III Recyclingöl
- 2.26** Sicherheitsdatenblatt gem. 91/155{EWG
- 2.27** Sicherheitsdatenblatt für Calciumcarbonat (natürlich)
- 2.28** Sicherheitsdatenblatt für Calciumoxid
- 2.29** Stoffliste nach Anhang I der Störfall-Verordnung
- 2.30** Angaben zur Abfallentsorgung /Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis /EN/SN
- 2.31** Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung
- 2.32** Jahresbericht 2014 des Betriebsbeauftragte für Brandschutz
- 2.33** Feuerwehrplan nach DIN 14095
- 2.34** Antrag für eine Ausnahme zur Erstellung eines AZB

- 2.35 Lagerung und Einsatz von Brennstoffen der Gefahrenklasse A1/A3  
Wassergefährdungsklasse (WGK) 3/2  
2.36 Lageplan- Ölversorgung der RSÖ 6-12  
2.37 Prüfbericht des TÜV über Prüfungen nach VAWS

### 3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn

- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenveränderungen nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder  
3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder  
3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder  
3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.  
Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

### 4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Auflagen Ziffer 5.1 bis Ziffer 10 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis: Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

### 5. Immissionsschutzfachliche Anforderungen

#### 5.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der von der Änderung betroffenen Einrichtungen

	Schachtofen 6	Schachtofen 7	Schachtofen 11	Schachtofen 12
<b>Hersteller</b>	Beckenbach	Beckenbach	Beckenbach	Beckenbach
<b>Typ</b>	Ringschachtofen	Ringschachtofen	Ringschachtofen	Ringschachtofen
<b>Produktionsleistung</b>	ca. 200 t <sub>Branntkalk</sub> /d	ca. 200 t <sub>Branntkalk</sub> /d	ca. 200 t <sub>Branntkalk</sub> /d	ca. 200 t <sub>Branntkalk</sub> /d
<b>Feuerungswärmeleistung</b>	10,6 MW	10,6 MW	10,6 MW	10,6 MW
<b>Brennstoffe</b>	Heizöl S und Erdgas		Heizöl S, Erdgas und Recyclingöl	

## 5.2 Anforderungen an die Brennstoffe (Brennstoffqualität)

### 5.2.1 Ringschächte 11 und 12

5.2.1.1 In den Ringschächte 11 und 12 dürfen folgende Brennstoffe

- Heizöl S
- Erdgas
- Recyclingöl

eingesetzt werden.

5.2.1.2 Das eingesetzte Recyclingöl (Altöl bekannter Herkunft) ist auf die folgenden Abfallschlüssel der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung) beschränkt:

Abfallschlüssel	Bezeichnung nach AVV
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 05 *	Verschüttetes Öl
05 01 07 *	Säureteere
05 01 08 *	andere Teere
05 06 01 *	Säureteere
05 06 03 *	andere Teere
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB1 enthalten
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13 *	andere Hydrauliköle
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB1 enthalten
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 01 01 fallen
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01 *	Heizöl und Diesel
13 07 02 *	Benzin
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
19 02 07 *	Öle und Konzentrate aus Abtrennprozessen
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

**5.2.1.3** Die emissionsrelevanten Inhaltsstoffe des Recyclingöls dürfen antragsgemäß die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	maximale Schadstoffgehalte
Schwefel	Gew. %	1,2
Chlor	Gew. %	0,4
Fluor	mg/kg	10
Thallium	mg/kg	< 1
Quecksilber	mg/kg	< 0,5
Summe Cd, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	mg/kg	< 400
Summe polychlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. PCB (nach DIN EN 12766) und Pentachlorphenol)	mg/kg	10

**5.2.1.4** Die im Recyclingöl enthaltenen Feststoffe sind vor der Verfeuerung in Filtern mit einer Maschenweite von höchstens 200 µm abzuscheiden.

**5.2.1.5** Das eingesetzte Recyclingöl muss die Qualitätsanforderungen nach den Auflagen Ziffern 5.2.1.2, 5.2.1.3 und 5.2.1.6 dieses Bescheides erfüllen. Dementsprechend ist zu jeder Recyclingöl-Lieferung ein Lieferschein abzugeben, der die folgenden Angaben enthält:

- Lieferant
- Lieferscheinnummer
- Abfallschlüssel und Bezeichnung
- Bestätigung über die max. Schwermetallgehalte gem. Auflage Ziffer 5.2.1.3 dieses Bescheides
- chargenbezogene Analysenergebnisse mindestens je 100 t Recyclingöl mit folgenden Angaben:
  - Heizwert Hi
  - Wassergehalt
  - Chlor-, Fluor- und Schwefelgehalt
  - Gehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen (z.B. PCB-Gehalt nach DIN 12766 und PCP-Gehalt)

Für Altöle der Sammelkategorie 1 hat der Lieferant in einem Begleitschreiben zu jeder Lieferung zu erläutern, warum eine Aufbereitung dieses Altöls nicht möglich ist (vgl. § 2 AltöIV). Die Begleitschreiben sind bei der Annahme zu prüfen und in das Betriebstagebuch (sh. Auflage Ziffer 5.2.1.13 dieses Bescheides) mit aufzunehmen.

- 5.2.1.6** Der untere Heizwert  $H_i$  des Recyclingöls darf 30 MJ/kg nicht unterschreiten.
- 5.2.1.7** Das Recyclingöl darf nur dann in den Ringschachtöfen 11 und 12 eingesetzt werden, wenn die Angaben im Lieferschein den Qualitätsanforderungen entsprechen und von einer betrieblichen Fachkraft entsprechend freigezeichnet sind.
- 5.2.1.8** Durch vertragliche Vereinbarungen mit der Lieferfirma ist sicherzustellen, dass Recyclingöl nur an das Kalkwerk geliefert wird, wenn es den Qualitätsanforderungen der Auflagen Ziffern 5.2.1.2, 5.2.1.3 und 5.2.1.6 dieses Bescheides entspricht und der maximale Schwermetallgehalt im Recyclingöl im Umfang der 17. BImSchV im Recyclingöl wie folgt überwacht wird.

Zur Überwachung der maximalen Schwermetallgehalte im Recyclingöl des Lieferanten sind im Labor aus den pro Tank (100m<sup>3</sup>) gezogenen Rückstellproben Monatsmischproben zu bilden und monatlich auf die Schwermetalle im Umfang der 17. BImSchV zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Kelheim auf Anforderung vorzulegen.

- 5.2.1.9** Von jedem Tankfahrzeug, das Recyclingöl anliefert, ist eine Probe zu ziehen und als Rückstellprobe zurückzustellen. Die Probemenge muss ausreichend groß sein, um daraus zusätzlich eine Monatsmischprobe (Auflage Ziffer 5.2.10) bilden zu können. Die Rückstellproben sind so zu beschriften, dass eine Zuordnung zu den Lieferscheinen möglich ist. Sämtliche Rückstellproben sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren am Standort der Anlage fachgerecht zu lagern.
- 5.2.1.10** Aus den gezogenen Rückstellproben ist jeweils durch eine qualifizierte Fachkraft eine Monatsmischprobe zu bilden, zu beschriften und zusammen mit den Rückstellproben aufzubewahren.
- 5.2.1.11** Einmal jährlich sind von einem geeigneten Fremdlabor (nach § 29 b Abs. 2 BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV zugelassene Messstelle oder ein nach DIN EN 45001 zertifiziertes Labor) jeweils zwei Monatsmischproben auszuwählen und auf die unter Auflage Ziffer 5.2.1.3 dieses Bescheides genannten Parameter sowie den unteren Heizwert zu untersuchen.
- 5.2.1.12** Die jährlich verfeuerten Recyclingölmengen sind dem Landratsamt Kelheim und dem Landesamt für Umweltschutz nach Ablauf eines Kalenderjahres unter Angabe jeweils folgender Daten unaufgefordert zu melden:
  - Mengen
  - Untersuchungsergebnisse der Fremdüberwachung gem. Auflage Ziffer 5.2.1.11 dieses Bescheides
- 5.2.1.13** Über die Recyclingöllieferungen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Angaben enthält:

- laufende Nummer
- Datum der Anlieferung
- Lieferant
- gelieferte Menge in Tonnen



- Lieferschein
- Freigabe der Lieferung bzw. Grund für Abweisung
- Die vom Fremdlabor entnommenen Rückstellproben sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung bzw. als Teil des betrieblichen Umweltmanagement geführt werden.

- 5.2.1.14** Das Landratsamt Kelheim ist berechtigt auf Kosten der Firma Fels-Werke GmbH, Kalkwerk Saal, einmal jährlich Rückstellproben (aus den Anlieferungen bzw. Monatsmischproben) auszuwählen und auf Kosten der Firma Fels-Werke GmbH, Kalkwerk Saal analysieren zu lassen.
- 5.2.1.15** Änderungen bei der Annahme des Recyclingöls (z.B. neue Abfallschlüssel, andere Herkunft) und des Lieferanten sind mindestens einen Monat, bevor deren Annahme erfolgen soll, dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.
- 5.2.1.16** Unabhängig von den oben festgelegten Anforderungen ist vom Betreiber ein Dokumentationssystem unter Berücksichtigung des § 3 der 17. BImSchV aufzubauen.
- 5.2.1.17** Das eingesetzte Heizöl S muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 3 sowie den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 5.2.1.18** Das eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.
- 5.2.1.19** Über die eingesetzte Menge an Heizöl S und Erdgas sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Die Betriebsaufzeichnungen können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

## **5.2.2 Ringschachtöfen 6 und 7**

- 5.2.2.1** In den Ringschachtöfen **6 und 7** dürfen folgende Brennstoffe

- **Heizöl S**
- **Erdgas**

eingesetzt werden.

- 5.2.2.2** Das eingesetzte Heizöl S muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 3 sowie den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 5.2.2.3** Das eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.

**5.2.2.4** Über die eingesetzte Menge an Heizöl S und Erdgas sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Die Betriebsaufzeichnungen können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

**5.2.2.5** Die Recyclingöl-Leitung(en) zwischen Tankanlagen und Brenner der Ringschachtöfen 6 und 7 ist/sind an geeigneter Stelle unter Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen abzukoppeln bzw. zu demontieren.

### **5.3. Luftreinhaltung**

#### **5.3.1 Anforderungen an den Betrieb**

**5.3.1.1** Die Temperatur der Verbrennungsgase muss in den Ringschachtöfen **11 und 12** nach der letzten Verbrennungsluftzuführung **mindestens 850°C** (Mindesttemperatur) betragen. Diese Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden (Mindestverweilzeit) eingehalten werden.

**5.3.1.2** Während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur von 850°C müssen die Ringschachtöfen 11 und 12 mit Heizöl S oder Erdgas betrieben werden oder die Zufuhr von Recyclingöl ist unverzüglich zu unterbrechen.

**5.3.1.3** Durch automatische Vorrichtungen (Verriegelungen oder Abschaltungen) ist an den Ringschachtöfen 11 und 12 sicherzustellen, dass

- a) eine Beschickung der Feuerung der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Recyclingöl erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,
- b) eine Beschickung der Feuerung der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Recyclingöl nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrecht erhalten wird,
- c) eine Beschickung der Feuerung der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Recyclingöl unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

**5.3.1.4** Bei der Inbetriebnahme ist von einer nach § 29 b Abs. 1 BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle oder durch einen vom Landratsamt Kelheim anerkannten Sachverständigen

- a) die Funktion der Zuschaltung von Regelbrennstoff oder die Zufuhrunterbrechung von Recyclingöl gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.2 dieses Bescheides und
- b) die Funktion der automatischen Vorrichtungen gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.3 dieses Bescheides nachzuweisen.

**5.3.1.5** Für den Betrieb der Gewebefilter sind in ausreichendem Maße Verschleißteile (z.B. Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten. Alle durchgeführten Wartungsarbeiten an den Gewebefilteranlagen sind in einem Wartungsbuch unter Angabe von Datum und durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren. Bei Betriebsstörung an der Gewebefilteranlage ist das Landratsamt Kelheim unverzüglich unter Angabe von Ursachen und den ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu verständigen.

**5.3.1.6** Zum Anfahren der Ringschachtöfen 11 und 12 und ggf. als Stützbrennstoff darf nur Heizöl S oder Erdgas eingesetzt werden.

**5.3.1.7** Die höchstzulässige Feuerungswärmeleistung der Ringschachtöfen 6, 7, 11 und 12 darf jeweils 10,6 MW nicht überschreiten.

Der Durchsatz an flüssigen Brennstoffen oder Erdgas ist so einzustellen, dass bei allen Betriebsbedingungen die höchstzulässige Feuerungswärmeleistung von 10,6 MW nicht überschritten wird. Dies entspricht jeweils folgenden Durchsatzmengen:

- 954 kg/h an Recyclingöl bei einem Heizwert  $H_i$  von 40 MJ/kg bzw. 1272 kg/h an Recyclingöl bei einem Heizwert  $H_i$  von 30 MJ/kg
- 966 kg/h an Heizöl S bei einem Heizwert  $H_i$  von 39,5 MJ/kg bzw.
- 1060 Nm<sup>3</sup>/h an Erdgas bei einem Heizwert  $H_i$  von 36 MJ/Nm<sup>3</sup>

## **5.3.2 Anforderungen zur Emissionsminderung**

**5.3.2.1** Die Feuerungsabgase der Ringschachtöfen sind in einem jeweils eigenen filternden Entstauber zu reinigen und über die folgenden Emissionsquellen ins Freie abzuleiten.

Ringschachtofen 6 über die Emissionsquelle E22  
Ringschachtofen 7 über die Emissionsquelle E21  
Ringschachtofen 11 über die Emissionsquelle E17  
Ringschachtofen 12 über die Emissionsquelle E16

**5.3.2.2** Eine Umgehung des jeweiligen Abgasreinigungssystems ist nicht zulässig. Soweit während des An- und Abfahrens zum Schutz der filternden Entstauber ein Bypass erforderlich ist, so ist in diesen Betriebsphasen Regelbrennstoff einzusetzen. Ein Bypass-Betrieb ist an den Ringschachtöfen 11 und 12 bei Betrieb mit Recyclingöl nicht zulässig. Ein Bypass-Betrieb für die Öfen 6 und 7 ist zunächst dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.

**5.3.2.3** Staubsammelbehälter an den Entstaubungseinrichtungen müssen über staubdichte Fördereinrichtungen befüllt werden und staubdicht angeschlossen sein. Bei einem Wechsel der Sammelbehälter ist sicherzustellen, dass dabei keine Stäube austreten.

**5.3.2.4** Anfallende Filterstäube sind über staubdichte Leitungen in den Produktionsprozess zurückzuführen.

**5.3.2.5** Die filternden Entstauber sind mit jeweils einer Differenzdrucküberwachung auszurüsten.

**5.3.2.6** Bei der Befüllung des Tanklagers mit Recyclingöl ist für Verdrängungsabgase ein Gaspendelsystem einzusetzen. Das Gaspendelsystem ist so zu betreiben, dass der Fluss an Recyclingöl nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird.

**5.3.2.7** Verminderung gasförmiger Emissionen, Fördern und Umfüllen oder Lagern von Recyclingöl, sind bei einem Austausch der genannten Einrichtungen die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

**5.3.2.7.1** Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- -hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- -gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckgeräten eingehalten werden.

**5.3.2.7.2** Bei der Förderung von Recyclingöl sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

**5.3.2.8** Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

**5.3.2.9** Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

**5.3.2.10** Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Sicherheitsventile an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.

### 5.3.3 Emissionsbegrenzungen

**5.3.3.1** Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der **Ringschachtöfen 6** (Emissionsquelle E22) **und 7** (Emissionsquelle E21) dürfen folgende Werte nicht überschreiten. :

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	1000 mg/m <sup>3</sup>

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

**5.3.3.2** Die in Auflage Ziffer 5.3.3.1 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt) zu beziehen. Die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen)

für Gesamtstaub darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

**5.3.3.3** Die **Ringschachtöfen 11 und 12** sind so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas (gemessen im Abgasweg nach dem jeweiligen Abgasreinigungssystem)

**1. kein Tagesmittelwert** die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	350 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	500 mg/m <sup>3</sup>

**2. kein Halbstundenmittelwert** die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	30 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	700 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	1000 mg/m <sup>3</sup>

**3. kein Mittelwert**, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,	insgesamt 0,5 mg/m <sup>3</sup>

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>
Dioxine, Furane und di-PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV	0,1 ng/m <sup>3</sup>

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

**5.3.3.4** Die unter den Auflagen Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 10 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Mit Ausnahme der Emissionen an Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff Kohlenmonoxid und an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

#### **5.3.4 Ableitbedingungen**

**5.3.4.1** Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen E21 und E22 sind über jeweils einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens **47,4 m** über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

**5.3.4.2** Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen E16 und E17 sind über jeweils einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens **46,4 m** über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

**5.3.4.3** Die in den Auflagen Ziffern 5.3.4.1 und 5.3.4.2 dieses Bescheides genannten Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

#### **5.4 Messung und Überwachung der Emissionen**

##### **5.4.1 Messplätze**

**5.4.1.1** Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen (s. Auflagen Ziffer 5.4.3 dieses Bescheides) und Einzelmessungen (s. Auflagen Ziffer 5.4.4 dieses Bescheides) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) zu beachten.

**5.4.1.2** Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

## 5.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

5.4.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

5.4.2.2 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

## 5.4.3 Kontinuierliche Messungen

5.4.3.1 Im gereinigten Abgas der **Ringschachtöfen 11 und 12** - gemessen nach dem filternden Entstauber - sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an

- a) Gesamtstaub,
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, <sup>1)</sup> und
- c) Kohlenmonoxid

kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten.

Des Weiteren sind die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen (Bezugsgrößen) wie

- d) Volumengehalt an Sauerstoff (O<sub>2</sub>) im Abgas,
- e) Abgastemperatur <sup>2)</sup>,
- f) Abgasvolumenstrom,
- g) Feuchtegehalt <sup>3)</sup> und
- h) Druck <sup>3)</sup>

sowie

- i) die Temperatur der Verbrennungsgase <sup>4)</sup> gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.1 dieses Bescheides und
- j) eine geeignete Betriebsgröße zur Ermittlung der Feuerungswärmeleistung <sup>5)</sup>

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Die Verbrennungsanlage ist hierzu vor der Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräte) und einer geeigneten elektronischen Auswerteeinrichtung (Messwertrechner) auszurüsten.

Der Messwertrechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

### Hinweise:

<sup>1)</sup> *Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen bei der Kalibrierung, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt, wird auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids beantragt (unter Beifügung des Kalibrierberichts) und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen werden.*

*2) Es ist zulässig, die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung durch kontinuierliche Messung im Bereich der Emissionsmessstellen und Umrechnung auf die Mündungstemperatur zu ermitteln.*

*3) Auf eine kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen Feuchtegehalt und Druck kann verzichtet werden, wenn die Ermittlung der Massenkonzentrationen der gasförmigen Stoffe bereits normiert erfolgt und bei der kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentration an Gesamtstaub der im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen mit einschlägigen Messverfahren (CEN-Normen oder gleichwertig) messtechnisch nachgewiesene ungünstigste Feuchtemesswert bei der Parametrierung des Messwertrechners zugrunde gelegt wird. Der Antrag muss die entsprechenden Nachweise enthalten.*

*4) Die genaue Position der Temperaturmessstelle ist in Abstimmung mit der Kalibrierstelle und dem Landratsamt Kelheim festzulegen. Hierzu sind dem Landratsamt Kelheim begründete Vorschläge vorzulegen. Die Verbrennungsanlage ist hierzu vor der Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräte) und einer geeigneten elektronischen Auswerteeinrichtung (Messwertrechner) auszurüsten. Der Messwertrechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.*

*5) Option für Erdgasbetrieb:*

Der stündliche Erdgasdurchsatz sowie die monatlichen Brennwerte nach Angaben des Erdgaslieferanten sind aufzuzeichnen. Aus dem Brennwert des Erdgaslieferanten werden monatlich die unteren Heizwerte ermittelt. Die stündliche Feuerungswärmeleistung ergibt sich aus dem Produkt des stündlichen Volumenstromes und des unteren Heizwertes.

Option für Einsatz von Recyclingöl bzw. Heizöl S:

Die gefahrene Recyclingöl-Heizölmenge ist mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zu erfassen. Gemessen wird die durchgesetzte Brennstoffmasse je Zeiteinheit. Die stündliche Feuerungswärmeleistung ist das Produkt aus der Brennstoffmenge je Stunde und dem ermittelten unteren Heizwert aus der Mischprobe.

**5.4.3.2** Zur kontinuierlichen Ermittlung der Temperatur der Verbrennungsgase (s. Auflage Ziffer 5.4.3.1 Buchstabe i) dieses Bescheides sind an geeigneter Stelle in der Verbrennungslinie mindestens zwei Messeinrichtungen gemäß Richtlinienreihe VDI/VDE 3511 zu installieren. Auf eine zweite Messeinrichtung kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Brenner nur bei funktionierender Temperaturüberwachung betrieben werden kann. Bei Ausfall der Messeinrichtung ist diese unverzüglich durch eine vorzuhaltende baugleiche Reservemesseinrichtung zu ersetzen.

**5.4.3.3** Für die Messungen der gemäß Auflage Ziffer 5.4.3.1 des Bescheides kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur, Druck und Temperatur der Verbrennungsgase sowie der Betriebsgröße zur Ermittlung der Feuerungswärmeleistung - dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

Zur Auswertung der gemäß Auflage Ziffer 5.4.3.1 dieses Bescheides kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist ein für den Einsatz in Verbrennungsanlagen - die unter den Geltungsbereich der 17. BImSchV fallen - eignungsgeprüfter Messwertrechner einzubauen und zu betreiben.



Hinweis:

*Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen („eignungsgeprüfte Messeinrichtungen“) und Messwertrechner („eignungsgeprüfter Messwertrechner“) sowie die Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Parametrierung des Messwertrechners werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ veröffentlicht.*

- 5.4.3.4** Die eingesetzten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen sind geeignet, wenn die Kalibrierung der jeweiligen Messeinrichtungen ergibt (Variabilitätsprüfung), dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 vom Hundert eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden Vorhundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

- a) Kohlenmonoxid 10 Prozent
- b) Stickstoffmonoxid 20 Prozent
- c) Gesamtstaub 30 Prozent

**5.4.3.5 Einsatz von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteinrichtungen**

Beim Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwertrechners sind die Bestimmungen der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 - IG I2 - 45053/5, geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 - IG I2-51134/0 – (GMBL. S. 1172)) zu beachten. Insbesondere gilt:

**5.4.3.5.1 Auswahl und Einbau, Einsatz und Wartung**

- a) Bei der Auswahl und dem Einbau der Messeinrichtungen sollte eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) mitwirken.
- b) Der Einbau der Messeinrichtungen und des Messwertrechners hat gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.  
Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen und des Messwertrechners sowie die Eignung der Probenahmestellen ist dem Landratsamt Kelheim vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Bescheinigung von einer Kalibrierstelle vorzulegen. Diese Bescheinigung hat dem Musterbericht der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu entsprechen.
- c) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen zur Ermittlung staubförmiger und gasförmiger Emissionen muss mindestens 95 % erreichen.  
Die Verfügbarkeit der Messeinrichtung für die Ermittlung des Sauerstoffgehaltes muss mindestens 98 % erreichen.  
Für den Messwertrechner muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.  
Jeder Tag, an dem mehr als 6 Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist für ungültig zu erklären. Werden mehr als 10 Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.

- d) Die Messeinrichtungen und der Messwertrechner dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- e) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Messeinrichtungen und des Messwertrechners ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- f) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung - bei Gesamtstaub i.V. mit Abschnitt 8 (QAL3) der DIN EN 13284-2 in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen und zu dokumentieren. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.  
Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.
- g) Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen und dem Messwertrechner müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen und nach der letzten Eintragung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Messwertrechners ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit dem Landratsamt Kelheim festzulegen.

#### 5.4.3.5.2 Kalibrierung und Funktionsprüfung

- a) Der Betreiber hat alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine Kalibrierstelle kalibrieren zu lassen (Erstkalibrierung).  
Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Ringschachtöfen 11 oder 12 oder bei einem Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren ist die Kalibrierung durch eine Kalibrierstelle zu wiederholen.
- b) Der Betreiber hat jährlich eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen durch eine Kalibrierstelle durchführen zu lassen.
- c) Der Messwertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteeanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.
- d) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, ist nach den Vorgaben der DIN EN 14181 bzw. der Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen.
- e) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperatur gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.1 dieses Bescheides hat unter Berücksichtigung der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

#### Hinweis:

*Derzeit sind die Bestimmungen des RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 - IG I2 - 45053/5 (GMBI 2005, S. 795ff) , geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 - IG I2-51134/0 – (GMBI. S. 1172) zur bundeseinheitlichen*

*Praxis bei der Überwachung der Emissionen anzuwenden. Insbesondere der Anhang E 5 ist hierbei zu beachten.*

*Auf die wiederkehrende Kalibrierung der Messeinrichtungen für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperatur gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.1 dieses Bescheides kann auf Antrag ggf. verzichtet werden, solange an den Ringschachtöfen 11 und 12 keine wesentlichen konstruktiven Änderungen durchgeführt werden und auch die Feuerführung beibehalten wird.*

- f) Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtungen sowie der Funktionsprüfung des Messwertrechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen.  
Das Parametrierkonzept (s. Auflage Ziffer 5.4.7 Buchstabe c) dieses Bescheides) ist in diesen Berichten zu dokumentieren.  
Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Kelheim jeweils innerhalb von acht Wochen nach Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf- Format) vorzulegen.  
Auf Kalibrierungen der Messeinrichtungen für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid außerhalb des dreijährigen Turnus kann verzichtet werden, wenn die ermittelten Halbstundenmittelwerte für Gesamtstaub unter  $5 \text{ mg/m}^3$  und für Kohlenmonoxid unter  $100 \text{ mg/m}^3$  betragen.

#### **5.4.3.5.3 Auswertung und Beurteilung der Messungen**

- a) Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit, einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge der Verbrennungsanlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim rechtzeitig eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen.  
Die Aufzeichnungen der kontinuierlichen Messeinrichtungen einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- b) Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat gemäß § 17 der 17. BImSchV unter Berücksichtigung der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Landratsamt Kelheim und des Betreibers der Anlage zu erfolgen.

##### Hinweis:

*Derzeit sind die Bestimmungen des RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 - IG I2 - 45053/5 (GMBI 2005, S. 795ff), geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 - IG I2-51134/0 – (GMBI. S. 1172) zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen anzuwenden. Insbesondere die Anhänge B und E sind hierbei zu beachten.*

- c) Dem Landratsamt Kelheim ist ein entsprechendes Parametrierkonzept mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen.  
Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.  
Im Prüfbericht des Messwertrechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertemodus abgewichen werden, ist dies vorab mit dem Landratsamt

Kelheim abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Messwertrechners zu dokumentieren.

Hinweis:

Aus dem Parametrierkonzept muss insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungseinrichtungen etc.) dokumentiert werden,
- die Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß Anhang A des RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 - IG I2 - 45053/5 (GMBI 2005, S. 795ff), geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 - IG I2-51134/0 – (GMBI. S. 1172) zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind und wie sie die Zeiten für Verriegelungen oder Abschaltungen jeweils separat registrieren,
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z. B. Feuerungswärmeleistung, Anlagenleistung) und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

- d) Während des Betriebs der Verbrennungsanlage ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt gemäß der näheren Bestimmung der Auflage Ziffer 5.3.3.4 dieses Bescheides umzurechnen. Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden (hier: alle Stoffe, für die Grenzwerte festgelegt sind, mit Ausnahme von Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff), darf die Umrechnung der Messwerte nur für Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- und Abstellvorgänge, zu bilden.
- e) Die Emissionsgrenzwerte der gemäß Auflage Ziffer 5.3.3.1 Buchstabe a) bis c) dieses Bescheides kontinuierlich zu überwachenden Emissionen gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Messwerte für die Betriebsstunden ergibt, dass kein validierter Tagesmittelwert und kein validierter Halbstundenmittelwert die in Auflage Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet. Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Messunsicherheit zu bestimmen.

#### **5.4.3.6 Emissionsjahresbericht**

Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Messbericht (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen.

Dieser Emissionsjahresbericht muss zusätzlich enthalten:

- Angabe des jeweils eingestellten Emissionswertes (Grenzwert für das Tages- oder Halbstundenmittel)
- Klassen der Häufigkeitsverteilung der Messwerte,
- Erläuterungen zu den Sonderklassen (wie ermittelte Überschreitungen, protokollierten Störungen, Wartungen, Messgeräteausfällen,
- aktuelle Liste über die Lieferanten von Recyclingöl,
- Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. getroffener Abhilfemaßnahmen.
- Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der festgelegten Mindesttemperatur
- Aufzeichnung der Registriereinrichtung nach § 4 Abs. 9 der 17. BImSchV und
- Jahresübersicht.

#### **5.4.3.7 Auflagenvorbehalt:**

**Die Genehmigungsbehörde behält sich in Abhängigkeit von den Messergebnissen aus den Einzelmessungen vor, kontinuierliche Messgeräte für die folgenden Stoffe nachträglich installieren zu lassen:**

- **Gesamtkohlenstoff**
- **Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber.**

#### **5.4.4 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)**

##### **5.4.4.1 Ringschachtöfen 6 und 7**

**5.4.4.1.1** Nach erstmaligem Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme jedes Ringschachtofens ist die Einhaltung der unter Auflagen Ziffer 5.3.3.1 dieses Bescheides genannten Emissionsgrenzwerte durch eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, messtechnisch überwachen zu lassen.

**5.4.4.1.2** Die Messungen nach Auflagen Ziffer 5.4.4.1.1 dieses Bescheides sind jeweils je Jahr mit Betrieb des Ofens zu wiederholen.

Hinweis:

Sofern ein Ofen das ganze Jahr über nicht in Betrieb ist, erübrigt sich demnach die Emissionsmessung.

## 5.4.4.2 Ringschachtöfen 11 und 12

**5.4.4.2.1** In einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Aufnahme der Verfeuerung von Recyclingöl sind im gereinigten Abgas des jeweiligen Ringschachtofens - gemessen nach der letzten Abgasreinigungseinrichtung - alle zwei Monate an mindestens einem Tag und anschließend jährlich wiederkehrend an mindestens drei Tagen durch Messungen einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, messtechnisch ermitteln zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die in Auflagen Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides genannten Stoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich registrierend ermittelt werden, nicht überschritten werden. Dies sind:

- a) organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- b) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,
- d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- e) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber
- f) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
- g) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- h) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- i) Dioxine, Furane und bi-PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV.

Zudem ist das während der Messungen eingesetzte Recyclingöl auf die Parameter gemäß Auflage Ziffer 5.2.1.3 dieses Bescheides zu untersuchen und dessen Heizwert  $H_i$  zu bestimmen.

**5.4.4.2.2** Die Messungen sind durchzuführen, wenn der Ringschachtofen möglichst mit der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung betrieben wird. Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

**5.4.4.2.3** Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**5.4.4.2.4** Für die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentrationen der Stoffe nach Auflage Ziffer 5.4.4.2.1 dieses Bescheides mit Ausnahme von Benzo(a)pyren und Dioxinen und Furanen beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

- 5.4.4.2.5** Für die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentrationen an Dioxinen, Furanen und bi-PCB sowie an Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.
- 5.4.4.2.6** Die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentration an Dioxinen, Furanen und bi-PCB sind gemäß der Norm DIN EN 1948 Teil 1-3 (Ausgabe Juni 2006) durchzuführen.  
Die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens soll für die im Anhang 2 der 17. BImSchV genannten Stoffe nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.
- 5.4.4.2.7** Die Emissionsgrenzwerte für die in Auflage Ziffer 5.4.4.2.1 Buchstabe f) bis i) dieses Bescheides genannten Stoffe gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den über die jeweilige Probenahmezeit zu bildenden Mittelwert gemäß Auflage Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides überschreitet.  
Bei der Beurteilung der Messergebnisse für die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, sowie Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, gilt der Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den in Auflage Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides festgelegten **Tagesmittelwert** nicht überschreitet.
- 5.4.4.2.8** Messbericht  
Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens acht Wochen nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format) vorzulegen.  
Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.
- In den Messbericht sind die Ergebnisse der Recyclingöl-Analysen (Nr. 5.4.4.2.1) aufzunehmen.
- Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- Der Messbericht ist gemäß dem zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aktuellen Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz – LAI – anzufertigen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Emissionsmessberichts kann von der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) heruntergeladen werden:  
[http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26\\_messstellen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm)
- Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder an die Begrenzung der Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Kelheim mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.
- 5.4.4.2.9** Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

## **5.5 Störungen des Betriebs**

**5.5.1** Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Ringschachtöfen 6,7,11 und 12 oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies dem Landratsamt Kelheim unverzüglich mitzuteilen.  
Art und Weise der Meldung ist dem Landratsamt Kelheim abzustimmen.  
Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

**5.5.2** Datum und Ursache von Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person abzuzeichnen.

Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Die Betriebsaufzeichnungen können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

**5.5.3** Auf Störungen des Betriebs der Ringschachtöfen 6,7,11 und 12 einschließlich Abgasreinigungseinrichtung, die zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten sowie bei den Ringschachtöfen 11 und 12 zu Überschreitungen der Mindesttemperatur führen können, muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden. Die Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben. Die Zufuhr von Recyclingöl ist bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung unverzüglich zu unterbrechen.

**5.5.4** Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung von Emissionen (Massenkonzentrationen) sowie die Verbrennungsbedingung (Mindesttemperatur) sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der in Auflage Ziffer 5.3.3.3 Nr. 2 dieses Bescheides festgelegten Halbstundenmittelwerte sowie bei Überschreiten der Mindesttemperatur gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.1 dieses Bescheides in dem Leitstand des Schachtofens ein optisches und akustisches Signal auszulösen.  
Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

**5.5.5** Ausfallzeiten der Abgasreinigungseinrichtung sind dem Messwertrechner über Statussignale mitzuteilen und in zwei getrennten Speichern für aufeinanderfolgende Halbstunden und für das laufende Kalenderjahr zu erfassen. Der Speicher für aufeinanderfolgende Ausfallstunden soll mit Beginn der nächsten Ausfallzeit automatisch gelöscht werden. Die während der Ausfallzeiten gebildeten Halbstundenmittelwerte für Gesamtstaub sind in zwei Klassen zu erfassen deren gemeinsame Grenze von dem für Ausfallzeiten geltenden Emissionsgrenzwert für Halbstundenmittelwerte ( $150 \text{ mg/m}^3$ ) gebildet wird.

**5.5.6** Im Prozessleitsystem sind die Zeiten, in den die Beschickung der Ringschachtöfen mit Recyclingöl unterbrochen war (s. § 4 Abs. 9 der 17.BImSchV), für jeden Kalendertag zu registrieren und zu speichern.



## **5.6 Allgemeine Anforderungen**

- 5.6.1** Die Ringschachtöfen sowie die filternden Entstauber müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.  
Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 5.6.2** Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der genannten Einrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.  
Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für die filternden Abscheider ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
- 5.6.3** Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den Ringschachtöfen sowie den filternden Entstaubern sind Aufzeichnungen im Rahmen des betrieblichen Umweltmanagements (z.B. über ein Datenbanksystem) zu führen.

## **5.7 Lärmschutz**

- 5.7.1** Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) einzuhalten.  
  
Die bereits in rechtskräftigen Bescheiden für das Kalkwerk festgelegten Immissionsrichtwerte (z.B. Genehmigung vom 19.01.1981) gelten auch für den künftigen Gesamtbetrieb.
- 5.7.2** Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (Kapselung oder Aufstellung in abgetrennten separaten Räumen, körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudfundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).
- 5.7.3** Die Geräuschemissionen (Schalleistungspegel) der Ringschachtöfen sind spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des Bescheides durch eine nach eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, stellvertretend an einem der vier Ringschachtöfen messtechnisch ermitteln zu lassen.
- 5.7.4** Spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des Bescheides ist außerdem durch eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, durch Schallpegelmessungen der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten 2, 3 und 4 erbringen zu lassen.  
  
Die Lärmimmissionsmessungen sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen.
- 5.7.5** Das Landratsamt Kelheim ist spätestens acht Tage vor Durchführung der Messungen über den vorgesehenen Termin schriftlich zu unterrichten.

**5.7.6** Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen nach Auflagen Ziffern. 5.7.3 und 5.7.4 dieses Bescheides sind Berichte zu erstellen. Berichte zu Geräuschimmissionsmessungen (Auflage Ziffer 5.7.4) müssen die im Anhang A.3.5 der TA Lärm genannten Angaben enthalten. So ist im Messbericht anzugeben, welche Anlagen/Anlagenteile/Einrichtungen/Aggregate (Öfen, Mahlanlagen, Klassieranlagen, Transporteinrichtungen, Lieferverkehr...) zum Zeitpunkt der Messungen in Betrieb waren bzw. genutzt wurden.

**5.7.7** Das Messinstitut ist über die Anforderungen zu den Messungen in Kenntnis zu setzen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

**5.7.8** Die Messberichte sind dem Landratsamt Kelheim, Immissionsschutzbehörde, spätestens zwei Monate nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format), vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.

#### **5.7.9 Auflagenvorbehalt**

**In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Überprüfung der Geräuschemissionen der Ringschachtöfen (sh. Auflagen Ziffer 5.7.3 dieses Bescheides) bleibt die Aufnahme von Auflagen zur Durchführung von offenbezogenen Schallschutzmaßnahmen vorbehalten.**

#### **5.8 Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung**

**5.8.1** Es für dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit dem Recyclingöleinsatz ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit Zuverlässigkeit und Sachkunde zur Verfügung steht.

Die Fels-Werke GmbH hat für den Standort Saal einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ vom 26.Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) zu bestellen.

**5.8.2** Die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung nach den Vorgaben des KrWG sind zu berücksichtigen. Ist eine Verwertung der nicht gefährlichen Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden kommunalen Entsorgungseinrichtungen anzuliefern. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.

Für Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft werden, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

**5.8.3** Die in den Entstaubungseinrichtungen anfallenden Filterstäube sind in den Produktionsprozess zurückzuführen.

**5.8.4** Die vor der Verfeuerung des Altöls ausgefilterten Feststoffe (Schlammform) sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

- 5.8.5** Über den Verbleib des zur Entsorgung gebrachten Ölschlammes sind die folgenden Daten in einem Betriebstagebuch ( bzw. im Rahmen des betrieblichen Umweltmanagements) zu dokumentieren:
- Abnehmer,
  - Standort der Entsorgungsanlage,
  - Datum der Übergabe an den Entsorger und
  - abgegebene Mengen.

## **5.9 Allgemeine Anforderungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- 5.9.1** Der Betreiber hat die Öffentlichkeit nach dem ersten Einsatzjahr von Recyclingöl in den Öfen 11 und 12 einmal jährlich im März (Folgejahr) in einer vom Landratsamt Kelheim festzulegenden Weise zu unterrichten.

- 5.9.2** Spätestens zum 28.02.2017 ist dem Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz, ein Entwurf für die vorgesehene Art und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs sind folgende Angaben für den Altöleinsatz in den Öfen 11 und 12 (Mitverbrennung nach 17. BImSchV) zu berücksichtigen:

- Betreiber (Firmenname),
- Standort,
- Berichtszeitraum,
- Bezeichnung der Anlage (betroffenen Ofenanlage(n)),
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen,
- einzuhaltende Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 21 Abs. 3 der 17. BImSchV,
- einzuhaltende Emissionsbegrenzungen,
- die Ergebnisse der Emissionsmessungen an den Ringschachtöfen 11 und 12,
- Verbrennungsbedingungen und Emissionswerte bzw. Emissionsbegrenzungen eingehalten (ja/nein),
- Dauer, Umfang und Grund bei Nichteinhaltung,
- getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung,
- Jahresmittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen,
- Mittelwert der durch Einzelmessungen ermittelten Emissionen,
- Abgasvolumenstrom,
- Hinweis, unter welcher Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail) weitere Auskünfte über die Beurteilung der Emissionsmessungen und der Verbrennungsbedingungen, unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, beim Betreiber eingeholt werden können.

Die Bekanntgabe hat in schriftlicher Form, z.B. in örtlichen Tageszeitungen, übers Internet oder durch Wurfsendung zu erfolgen. Bei Bekanntgabe übers Internet ist hierauf in örtlichen Tageszeitungen hinzuweisen. Die Veröffentlichungsdauer im Internet muss mindestens zwei Wochen betragen.

Ein Entwurf der geplanten Veröffentlichung ist dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenem Termin zur Kenntnisnahme und ggf. Rückmeldung vorzulegen.

## **6. Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserrecht**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gelten nachfolgende Auflagen des **Bescheides vom 27.03.2001** (Auflagen Ziffer 6.1 bis 6.5) sowie des **Bescheides vom 09.11.1984** (Auflagen Ziffer 6.6. bis 6.8) unverändert (lediglich angepasst an die VAws sowie an das neue WHG) weiter:

- 6.1** Die Bauausführung hat plan- und bescheidsgemäß zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind von Fachbehörden nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen „Übergangsverordnung“ vom 31.03.2010 (§ 19 I alt) ausführen zu lassen, soweit der Antragsteller nicht selbst die Voraussetzungen des § 3 der Übergangsverordnung erfüllt.
- 6.2** Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend jeweils nach 5 Jahren ist die Anlage und die zugehörigen Anlagenteile von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS gemäß § 1 der Übergangsverordnung vom 31.03.2010 überprüfen zu lassen.
- 6.3** Der Umfüllplatz für die Ölanlage ist durch betriebliche Maßnahmen, z.B. Aufstellen einer Spritzschutzwand beim Betanken und eventuelle Kürzung des Schlauchanschlusses, einzugrenzen, dass im Schadensfall kein Öl in den Untergrund versickern kann. Das Betriebspersonal ist hinsichtlich der Aufstellung der Spritzschutzwand einzuweisen.
- 6.4** Der Betankungsvorgang ist gemäß § 2 der Übergangsverordnung vom 31.03.2010 ständig von einem sachkundigen Personal zu beaufsichtigen. In der Betriebsanweisung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schlauchkupplung des Tankwagens bei Befüllung der Tanks über einer dichten und gegenüber den eingesetzten Medien beständigen Auffangwanne und hinter der Spritzschutzwand befinden muss.
- Ölbindemittel sind vor Ort bereitzuhalten und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.5** Bei Schadensfällen ist das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht , sowie das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu benachrichtigen.
- 6.6** Bei der Lagerung von Altöl sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) einzuhalten.
- 6.7** Die angelieferten Altöle dürfen nur nach vorhergehender Aufbereitung, die wie folgt zu geschehen hat, zur Verbrennung kommen:  
Aus dem Altöl sind Wasser und Grobschlamm auszuscheiden. Für die Abscheidung ist entsprechend groß dimensionierter Absetztank vorzusehen. Die verbleibenden Feststoffe sind in Ölfiltern mit einem Feinheitsgrad unter 200 µm auszuscheiden. Die Filter sind regelmäßig zu warten und zu reinigen, damit ein störungsfreier Betrieb der Anlage gewährleistet ist.
- 6.8** In den Auffangräumen sind Abscheider vorzusehen, die gestatten, das gesammelte Niederschlagswasser zu entfernen. Sie sind so einzurichten, dass allenfalls vorhandenes Öl mit Sicherheit nicht in das Abwasser gelangen kann.

## **7 Betriebseinstellung**

**7.1** Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

**7.2** Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim –Sachgebiet Immissionsschutz- vorzulegen.

## **8. Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten**

**8.1** Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
- die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG.

**8.2** Dem Landratsamt Kelheim sind jährlich bis spätestens 31.03 des Folgejahres im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen:

- Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über Einzelmessungen unter Berücksichtigung sämtlicher Abgas und Lärmimmissionsmessungen entsprechend den Genehmigungsanforderungen,
- sonstige Daten, wie
  - Dauer des Einsatzes von Erdgas, Heizöl S und Recyclingöl (je Ringschachtofen),
  - Anlieferte Mengen an Heizöl S und Recyclingöl,
  - Verfeuerte Mengen an Heizöl S und Recyclingöl,
  - Betriebszeiten in Stunden je Ofenanlage (Öfen 1 bis 4, GGR-Ofen, Ringschachtofen 6, 7, 11 und 12).

Sonstige Daten die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Jahresbericht ist in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, bevorzugt im pdf-Format) per E-Mail an das Landratsamt Kelheim zu übermitteln.

- 8.3** Wird seitens des Betreibers festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG (z.B. Emissionsgrenzwerte, Lärmimmissionsrichtwertanteile, Anforderungen an die Brennstoffe) nicht eingehalten werden, ist dies dem Landratsamt Kelheim unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

- 8.4** Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist das Landratsamt Kelheim unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail zu unterrichten.

## **9. Anlagenüberwachung**

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Aufgrund eines risikobasierten Ansatzes sind für die Anlage **einjährige** Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen.

### **Hinweise:**

- a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.

b) **Schlussabnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen geändert wurde.

## **10. Kostenentscheidung**

Die Firma Felswerke GmbH, Kalkwerk Saal a.d. Donau hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1 250,00 € festgesetzt.

Die erstattungspflichtigen Auslagen betragen 12 277,27 €.

## Gründe

### I.

Die Firma Felswerke GmbH betreibt am Standort Saal a.d. Donau eine Anlage zum Brennen von Kalkstein. Teil dieser Anlage sind u.a. die Ringschachtöfen 6 und 7 und 11 und 12, in denen als Brennstoffe Heizöl S, Erdgas, Koks, Kohle und Recyclingöl genehmigt bzw. angezeigt sind. Im Rahmen der wesentlichen Änderung sollen die Ringschachtöfen 6 und 7, die derzeit stillgelegt sind, mit den Brennstoffen Erdgas und Heizöl S wieder in Betrieb genommen werden. Die Ringschachtöfen 11 und 12 sollen für den Betrieb mit Erdgas, Heizöl S und Sekundärbrennstoffen genehmigt werden.

Die Produktionsleistung der Ringschachtöfen und die Feuerungswärmeleistung bleiben mit ca. 200 t Branntkalk/d bzw. 10,6 MW je Ofen, unverändert

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung dar und bedarf einer immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG, i.V. mit Ziffer 2.4.1.1 Buchstabe G/E des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde von der Firma Felswerke GmbH am 28.05.2015, eingegangen am 01.06.2015 beantragt. Zusammen mit dem Genehmigungsantrag beantragte die Firma Felswerke GmbH den Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Gemeinde Saal a.d. Donau,
- Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt-,
- Sachgebiet Bauplanungs- und Bauordnungsrecht beim Landratsamt Kelheim,
- Sachgebiet Bautechnik beim Landratsamt Kelheim,
- Fachkundige Stelle Wasserrecht beim Landratsamt Kelheim,
- Wasserwirtschaftsamt Landshut,
- Sachgebiet Wasserecht beim Landratsamt Kelheim.

Der TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde mit der Erstellung einer umfassenden Begutachtung beauftragt. Der Prüfungsumfang umfasste die Bereiche Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz, Gefahrenschutz/Störfall-Verordnung und Energieeffizienz.

Die Gemeinde Saal a.d. Donau hat das Einvernehmen zum geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 02.07.2015 (Beschluss Nr. 288 vom 16.06.2015) erteilt.

### II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

## 1. Genehmigungsbedürftigkeit

### 1.1 Allgemein

Die Fa. Felswerke GmbH betreibt am Standort Saal a.d. Donau eine Anlage zum Brennen von Kalkstein.

Die gegenständliche Anlage unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt (vgl. § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV und Ziffer 2.4.1.1 Spalte c Buchstabe G des Anhangs zur 4. BImSchV). Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Das beantragte Vorhaben – Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein - bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG, welche grundsätzlich im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat.

Die Firma Felswerke GmbH beantragte den Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG. Aufgrund des Antrags der Firma Felswerke GmbH und weil durch die Änderung für sich betrachtet keine Schwellenwerte des Anhang 1 der IE-Richtlinie erreicht werden (die bereits genehmigte Produktionsmenge bleibt unverändert) und zudem durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, wurde von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 und §1a der 9. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 1 UVPG ist nicht durchzuführen, weil der Anlagentyp Anlage zum Brennen von Kalkstein nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Von der Beibringung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG konnte abgesehen werden (**s. Nr. II.2.12 dieses Bescheides**).

### 1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (= Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG).

## 2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein auf erneute Betriebsaufnahme der Ringschachtöfen 6 und 7 mit Erdgas und Heizöl S sowie Weiterbetrieb der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas, Heizöl S und Sekundärbrennstoffen war zu erteilen, weil die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.



## 2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die beantragte Genehmigung ist gem. §§ 5 und 6 BImSchG zu erteilen, wenn die geplante Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
5. der Betreiber sicherstellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG),
  - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und
  - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) und
6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

## 2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

### 2.2.1 Örtliche Verhältnisse

Das Werksgelände der Fels-Werke GmbH auf der Fl.-Nr. 1744 der Gemarkung Saal befindet sich südöstlich von Saal an der Donau und östlich der Haunersdorfer Straße (Kreisstraße KEH10). Die Höhenlage des Werksgeländes beträgt im Bereich der geänderten Betriebseinrichtungen 350 m über NN. Das ursprüngliche und teilweise bewaldete Geländeniveau liegt um ca. 60 m höher. Die z.T. steilen Hangkanten östlich befinden sich von der Emissionsquelle E 16, E17, E21 und E 22 ca. 300 m entfernt.

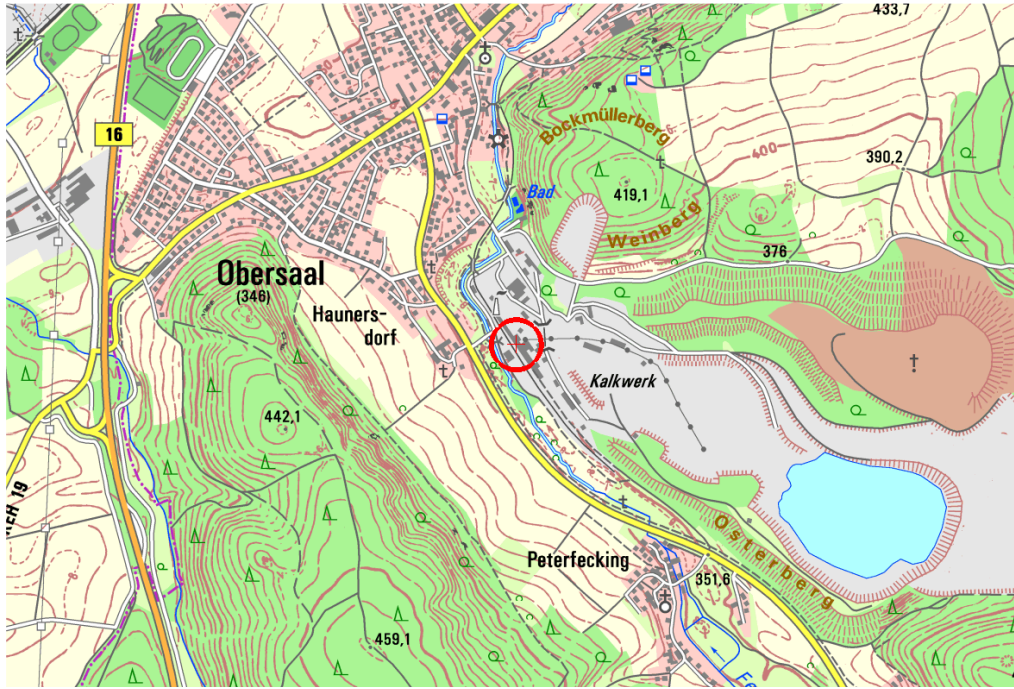
Die geschlossene nordwestliche Wohnbebauung von Obersaal liegt ca. 320 m entfernt. Die Wohnbebauung der Ortschaft Peterfecking befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 650 m.

Westlich der Haunersdorfer Straße (KEH 10) schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, auf denen sich auch einzelne Wohnhäuser befinden. Diese liegen von den relevanten Emissionsquellen ca. 180 m entfernt. Die Wohngebäude sind maximal dreigeschossig ausgeführt.

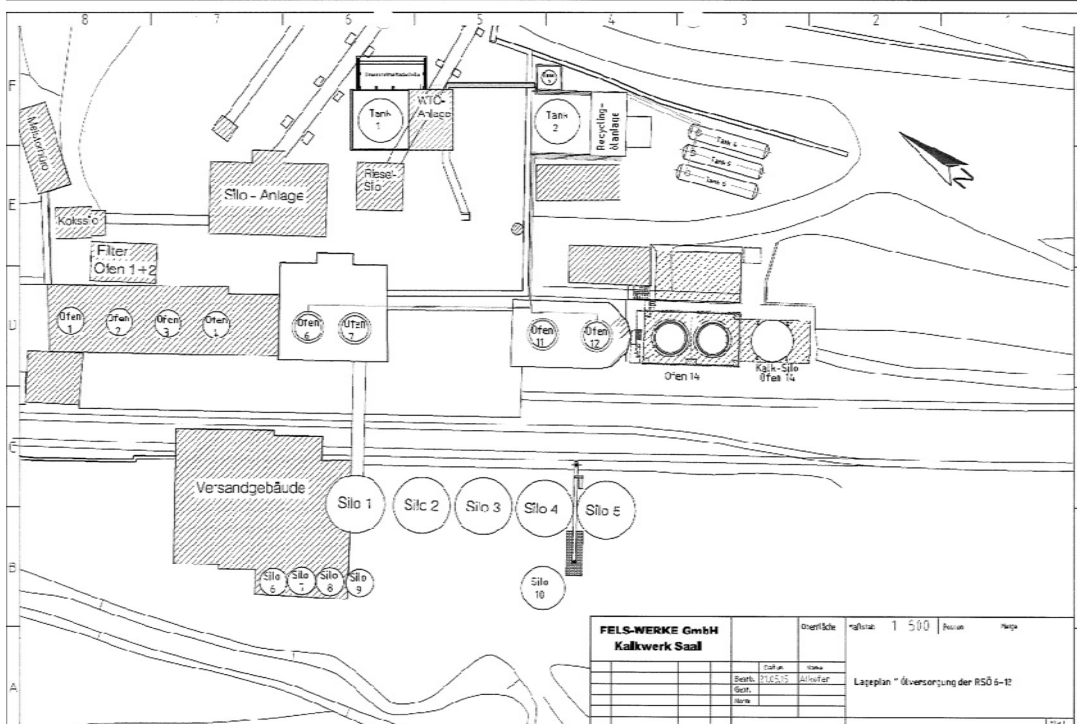
Nordwestlich des Werksgeländes liegt die höchste Erhebung der bewaldete Igelsberg mit einer Höhe von 460 m über NN.

Die örtlichen Verhältnisse sind dem Ausschnitt nachfolgender topografischen Karte und dem Lageplan des Werksgeländes zu entnehmen.

Auszug aus der topografischen Karte



Lageplan



Die Ringschachtöfen 6 und 7 befinden sich in einem Gebäude südlich der Öfen 1 bis 4. Das Gebäude weist eine Länge von ca. 20,5 m und eine Breite von 17,5 m auf. Die Traufhöhe des flach geneigten Giebeldaches beträgt ca. 34,7 m.

Die Ringschachtöfen 11 und 12 befinden sich in einem Gebäude südlich des Gebäudes der Ringschachtöfen 6 und 7 in einem Abstand von ca. 20 m. Das Gebäude weist eine Länge von ca. 23 m und eine Breite von ca. 12 m auf. Die Traufhöhe des flach geneigten Giebeldaches beträgt 41,2 m.

## 2.2.2 Allgemeine Verfahrensbeschreibung

Die Brennstoffe Recyclingöl und Heizöl S werden über Tankwägen angeliefert und in den genehmigten Tanks (1 x 40 m<sup>3</sup>, 2 x 500 m<sup>3</sup> und 3 x 100 m<sup>3</sup>) gelagert.

Im Nachfolgenden erfolgt eine Verfahrensbeschreibung der baugleichen Öfen beispielhaft am Ofen 12:

Der Ringschachtofen besteht aus einem Oberschacht und einem Hauptschacht und wird gemeinsam durch einen äußeren, feuerfesten Ofenmantel gehalten, während die innere Schachtwand durch einen bzw. mehrere Innenzylinder gebildet wird.

Das Brenngut wird durch eine Beschickungsklappe von oben aufgegeben und durchläuft unter Wirkung der Schwerkraft zunächst den ringförmigen Oberschacht. Hierbei werden die Kalksteine im Gegenstromverfahren durch die aufsteigenden Abgase aus der Brennzone des Hauptschachtes auf Entsäuerungstemperatur aufgeheizt. Anschließend tritt das vorgewärmte Brenngut in die Brennzone des Hauptschachtes ein. Auf zwei Ebenen sind dabei jeweils 5 Brenner radial angeordnet. Im oberen Bereich der Brennzone wird das Brenngut ebenfalls im Gegenstromverfahren von den Abgasen der Brenner durchströmt, die sich unterhalb dieser Ebene befinden, bevor es anschließend unterhalb der unteren Brennebene im Gleichstrom von nach unten strömenden Abgasen weiter gebrannt wird. Schließlich tritt das gebrannte Gut in die Kühlzone des Hauptschachtes ein, wo es durch Kühlluft im Gegenstrom abgekühlt und anschließend über einen Austragsteller aus dem Ringschachtofen ausgetragen wird.

## 2.3 Luftreinhaltung

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26.03.2013 über Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das BMU in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat. Gemäß UMS vom 18.07.2013 sind bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von IE-Anlagen die BVT-Schlussfolgerungen bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen.

Im Rahmen der erneuten Inbetriebnahme der Ringschachtöfen **6 und 7** sind somit bereits die mit den BVT-Schlussfolgerungen verschärften Anforderungen zu beachten. Das immissionsschutztechnische Gutachten berücksichtigt deshalb die BVT-Schlussfolgerungen in seiner Beurteilung. Bei der Beurteilung der Verfeuerung der Regelbrennstoffe Heizöl S und Erdgas in den Ringschachtöfen sind folgende luftverunreinigende Stoffe von Bedeutung: Gesamtstaub, organische Stoffe (Gesamt-C), Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) und Kohlenmonoxid (CO).

Ergänzend zu den Auflagenvorschlägen im Gutachter des TÜV Süd Industrie Service GmbH wird für die Ringschachtöfen 6 und 7 für organische Stoffe und Kohlenmonoxid die Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für notwendig erachtet. Bereits in der Genehmigung vom 27.03.2001 wurde für organische Stoffe ein Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert) von 10 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. Nachdem eine kontinuierliche Messeinrichtung nicht vorhanden ist, war dieser Wert im Rahmen von Einzelmessungen einzuhalten.

Wie die Emissionsmessungen in 2015 im Abgas des Ringschachtofens 12 (identischer Ofentyp) zeigen, kann dieser Emissionswert ohne zusätzliche Maßnahmen sicher eingehalten werden und entspricht für diesen Ofentyp dem Stand der Technik. Auch die anderen festzulegenden Grenzwerte wurden bei den genannten Emissionsmessungen eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Beim Einsatz der Brennstoffe Heizöl S oder Erdgas kann von einer sicheren Einhaltung der Emissionsgrenzwerte somit ausgegangen werden.

Der in die Genehmigung vom 27.03.2001 aufgenommene Zielwert von 1,4 g/m<sup>3</sup> kann nachweislich deutlich unterschritten werden. Der vorgesehene Emissionsgrenzwert von 1000 mg /m<sup>3</sup> ist ebenfalls einhaltbar.

Für die Ringschachtöfen **11 und 12** bei Betrieb mit Regelbrennstoffen wurden die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergebenden Anforderungen bereits per Anordnung festgelegt. Im Rahmen des Änderungsvorhabens zum Einsatz von Altöl ergeben sich jedoch unter Berücksichtigung der 17. BImSchV darüber hinausgehende Anforderungen. Die Anforderungen in der Anordnung vom 08.08.2016 zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf den Betrieb der Ringschachtöfen 11 und 12 werden nun mit der Genehmigung zum Einsatz von Sekundärbrennstoffen (Altöl) hinfällig. Wie die Emissionsmessungen in 2015 zeigen, ist eine Überschreitung der festzulegenden Emissionsgrenzwerte auch für diese Öfen nicht zu besorgen.

### 2.3.1 Kaminhöhen:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft 2002 hat der Gutachter festgestellt, dass das dortige Nomogramm aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht anwendbar ist. Die von ihm unter Zugrundelegung der 20°-Regel der TA Luft ermittelten Mindesthöhen betragen für die Kamine E21 und E22 (Öfen 11 und 12) **47,4 m** und für die Kamine E16 und E17 (Öfen 6 und 7) **46,4 m** über Erdgleiche.

Nachdem letztgenannte Kamine eine Höhe von 44,5 m aufweisen, ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Erhöhung.

## 2.4 Anlagenüberwachung

Die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der aufgrund des BImSchG gestützten Rechtsverordnungen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 52 a BImSchG sind für die gegenständliche (Gesamt-)Anlage aufgrund eines risikobasierten Ansatzes **jährliche Vor-Ort-Kontrollen** vorgesehen. In der Auflage Ziffer 9. dieses Bescheides sind neben diesem Überwachungsturnus auch Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung einer zertifizierten Eigenüberwachung bei den vorzunehmenden Vor-Ort-Besichtigungen enthalten.

In § 31 Abs. 1 BImSchG ist festgelegt, dass Betreiber von IED-Anlagen im Rahmen der Auskunftspflichten der zuständigen Behörde – Landratsamt Kelheim- jährlich Unterlagen vorlegen müssen. Dazu zählen eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

## 2.5 Lärmschutz

Der Gutachter –TÜV Süd Service GmbH- ist in seiner fachtechnischen Prüfung zum Ergebnis gekommen, dass sich durch die vorgesehenen Maßnahmen keine zusätzlichen Aggregate ergeben, so dass sich hinsichtlich des Lärmschutzes keine weiteren oder zusätzlichen Aspekte ergäben. Dies trifft jedoch nicht für alle Öfen zu. So wurden die Öfen 6 und 7 seit 2009 nicht mehr betrieben, wodurch sie auch als Lärmquellen nicht aufgetreten

sind. Inwieweit diese Öfen dem Stand der Technik zum Lärmschutz entsprechen, kann im Moment nicht beurteilt werden. Während der Ofen 12 seit Jahren immer wieder betrieben wird, ist auch der Ofen 11 seit längerer Zeit außer Betrieb. Bei den Lärmemissions- und –immissionsmessungen in 2013 wurden alle 4 Ringschachtöfen nicht betrieben.

Andererseits bestätigen die vorgenannten Lärmessungen Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude. Seitens verschiedener Anwohner wurden in den letzten Jahren wiederholt Beschwerden über Lärmbelästigungen vorgebracht. Zur Verbesserung der Lärmimmissionsituation ließ der Betreiber des Kalkwerks in Zusammenhang mit den Lärmessungen ein Gutachten von einem Fachinstitut erarbeiten, in dem auch die Möglichkeiten zur Lärmsanierung dargelegt worden sind. In Folge wurde der Betreiber verpflichtet, jährlich Lärmsanierungsmaßnahmen durchzuführen und diese vorab bis zum Ende des Vorjahres mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen. Auch im Rahmen der Anlagenüberwachung wird darauf geachtet, dass es kontinuierlich zu Verbesserungen der Immissionssituation kommt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Notwendigkeit, die Lärmemissionen der betroffenen vier Ringschachtöfen ermitteln zu lassen. Bei der Prüfung der ofenbedingten Lärmimmissionen ist zu berücksichtigen, dass sich die Kalkbrennleistung über die Betriebszeit nicht wesentlich ändert, und beispielsweise die Öfen 6 und 7 nur betrieben werden sollen, wenn der Ofen 14 nicht einsatzfähig ist. Trotz Unklarheiten über den Lärmimmissionsbeitrag der einzelnen Kalköfen, ist aufgrund des Standortes der Öfen und ihres nicht synchronen Betriebs davon auszugehen, dass sich die Lärmimmissionssituation im Rahmen des Vorhabens nicht negativ verändert.

Aus lärmschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die vorgeschlagenen Anforderungen erfüllt werden. Im Hinblick auf die noch notwendigen Lärmessungen und ggf. ergänzenden Berechnungen zum Betrieb der einzelnen Ringschachtöfen wird ein Auflagenvorbehalt für die Festlegung von evtl. daraus resultierenden Lärmschutzanforderungen festgeschrieben. Im Rahmen der vorzunehmenden Lärmimmissionsmessungen für das Kalkwerk (Gesamtbetrieb) können auch die mit dem geänderten Betrieb der Hydratanlage verbundenen Geräuschemissionen erfasst werden. Auf eine vorhabensbezogene Abnahmemessung konnte schließlich verzichtet werden (Nr. 5.6.3 der Genehmigung (Ersatz des Nasswäschers bei der Hydratanlage vom 18.04.2016)).

## **2.6. Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

Durch das Vorhaben ergeben sich gegenüber der bisherigen Situation in Bezug auf die Abfallentsorgung keine großen Änderungen. So fallen beim Betrieb lediglich gelegentlich verbrauchte Filterschläuche aus der Entstaubungsanlage an, die wie bislang entsorgt werden können. Anfallende Stäube werden in den Prozess zurückgeführt. Die vor der Verfeuerung des Altöls ausgefilterten Feststoffe sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Nach den mit dem Antrag vorgelegten Laboranalysen enthält eine Reihe von Altölen für die Summe an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen (z.B. PCB und Pentachlorphenol) deutlich höhere Gehalte als der vorgesehene Input-Grenzwert von 10 mg/kg. Bei der Recyclingöl-Anlieferung ist somit auf die Lieferscheine besonders zu achten. Ferner ergibt sich die Notwendigkeit von Nachkontrollen.

Für die Annahme und das Handling des Altöls (gefährlicher Abfall) bedarf es geschulter Mitarbeiter und eines Beauftragten, der sich um die Erfüllung der fachtechnischen Anforderungen verantwortungsvoll kümmert.

## **2.7 Gefahrschutz/Störfallverordnung**

Die Brennstofflagerung (Heizöl S und Recyclingöl) und der Brennstofftransport bis zum Brenner sind nicht Gegenstand des Antrages. Hier sind keine Änderungen vorgesehen. Dies gilt auch für den Einsatz von Erdgas. Diesbezüglich sind die in bisherigen Genehmigungen enthaltenen Anforderungen weiterhin zu beachten.

Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der störfallrelevanten Stoffe und Stoffmengen weshalb Fragen des Gefahrschutzes vorhabensbezogen nicht von Bedeutung sind. Beim Standort der Fels-Werke GmbH handelt es sich dem Gutachter zufolge um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Zusätzliche Anforderungen sind an den Anlagenbetrieb nicht zu stellen.

## **2.8 Energieverwendung**

Die Ringschachtöfen werden lt. TÜV-Gutachten hinsichtlich des Aspektes effiziente Energieverwendung unverändert betrieben. Änderungen bezüglich der auftretenden CO<sub>2</sub>-Emissionen ergeben sich nur in geringem Umfang. Durch die vorgesehene Mitverfeuerung von biogenem Öl (Speiseöle und Fette) sind gewisse Verbesserungen im Hinblick auf den Klimaschutz möglich. Angaben zu deren Einsatzmengen liegen nicht vor.

Nachdem spezielle Ausführungsbestimmungen nicht vorliegen, werden seitens des Gutachters keine Anforderungen zur effektiven Energienutzung unter Berücksichtigung des Aspektes der CO<sub>2</sub>-Minderung vorgeschlagen.

## **2.9 Zusammenfassende Beurteilung**

Das beantragte Vorhaben der Firma Felswerke GmbH, Kalkwerk Saal a.d. Donau wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste die Bereiche Luftreinhaltung, Energieeffizienz, Gefahrschutz/Störfallverordnung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz sowie Betriebseinstellung.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Des Weiteren können bei Einhaltung der festgelegten Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen erfüllt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Durchführung der geplanten Änderung/erneute Betriebsaufnahme der Ringschachtöfen 6 und 7 mit Erdgas und Heizöl S sowie Weiterbetrieb der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas, Heizöl S und Sekundärbrennstoffen keine Bedenken.

## **2.10 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs-, des Bauordnungs-, des Wasserrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Gemeinde Saal a.d. Donau hat das gemeindliche Einvernehmen in der Marktgemeinderatssitzung vom 16.06.2015 erteilt.

## **2.11 Ausnahmeantrag für Kohlenmonoxid**

Für Kohlenmonoxid besteht derzeit bereits eine Ausnahmeregelung von der 17. BImSchV. Zwar kann nach den vorliegenden Messergebnissen derzeit auch der Emissionsgrenzwert der 17. BImSchV von 50 mg/m<sup>3</sup> eingehalten werden, jedoch kann eine signifikante Veränderung der Zusammensetzung der Rohstoffe auch zu einer deutlichen Erhöhung der Kohlenmonoxidkonzentrationen im Abgas führen.

Von der Fa. Felswerke GmbH wurde daher ein Grenzwert von 1000 mg/m<sup>3</sup> beantragt. An vergleichbaren Anlagen in Bayern ist in Anlehnung an das BREF-Dokument der Europäischen Union ein Grenzwert von 1,4 g/m<sup>3</sup> festgelegt, durch den dem Gehalt des Rohmaterials an organischen Stoffen Rechnung getragen wird. Dieser Wert war bereits als Zielwert im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2001 für die Öfen 6 und 7 festgelegt. Dem Ausnahmeantrag mit einer Grenzwertfestlegung von 1000 mg/m<sup>3</sup> (TMW) und 2000 (HMW) kann daher zugestimmt werden.

## **2.12 Ausgangszustandsbericht**

Auf Grund der von der Firma Felswerke GmbH, Kalkwerk Saal vorgelegten Unterlagen wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bei VAWS-Anlagen nach § 10 Abs. 1a BImSchG abgesehen.

Gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industry Emission Directive - IED) gilt für Anlagen nach der IE-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, seit 02.05.2013 die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe (s. § 3 Absätze 9 und 10 BImSchG) auf dem Anlagengrundstück möglich ist. Bei Bestandsanlagen wird der Ausgangszustandsbericht bei der ersten Änderungsgenehmigung erforderlich, wenn die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft.

Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts hängt davon ab, ob in der Anlage gefährliche Stoffe nach der CLP-Verordnung eingesetzt werden. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass in eine Wassergefährdungsklasse (WGK 1-3) eingruppierte Stoffe als gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung zu betrachten sind.

Der Anlagenbetreiber hat jedoch die Möglichkeit, durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass aufgrund der Schutzvorkehrungen der Anlage Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen sind.

Auf Grundlage der von der Firma Felswerke GmbH vorgelegten Antragsunterlagen vom Juni 2015 und den Einschätzungen bei einem Vor-Ort Termin wurde nachgewiesen, dass sämtliche Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) entsprechen.

Die in den von der Firma Felswerke GmbH vorgelegten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und Schutzvorkehrungen erscheinen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet, um den Nachweis erbringen zu können, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, im bestimmungsgemäßen Betrieb während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen werden können. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bei VAwS-Anlagen nach § 10 Abs. 1a BImSchG für den durch die Änderung betroffenen Bereich abgesehen.

Die oben ausgeführten Feststellungen basieren auf der Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim, die im Rahmen der Beurteilung der Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Genehmigungsverfahren als Fachstelle beteiligt wurde.

### **3. Begründung der Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die im Interesse der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft festgesetzten Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Auflagen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die Auflagenvorbehalte unter Nr. 5.4.3.7 und Nr. 5.7.9 dieses Bescheides wurden gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG mit Einverständnis des Antragstellers vom 06.10.2016 aufgenommen.

### **4. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2 und /1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, die die Firma Felswerke GmbH, Kalkwerk Saal a.d. Donau, als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte berücksichtigt.



Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln, bei diesem Vorhaben waren laut Angaben des Antragstellers keine Investitionen notwendig. Danach wird die Mindestgebühr für die Genehmigung nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren entsprechend der Tarifnummer 8.II.0/1.1.2 der Anlage zum Kostenverzeichnis in Höhe von 250,00 € angesetzt.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz) um den Verwaltungsaufwand für die gutachtliche Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim sowie die ergänzende Begutachtung zur Abfallentsorgung durch den fachlichen Verantwortlichen [REDACTED] von der Regierung von Niederbayern. Die Erhöhung beträgt für diese Prüfung jeweils 500,00 €.

Die Gesamtgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung war deshalb auf insgesamt 1 250,00 € festzulegen.

An Auslagen sind 162,00 € für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Niederbayern sowie 12 111,82 € für die Begutachtung durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH und 3,45 € die Zustellung dieses Bescheides angefallen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Der gesamte Zahlbetrag beläuft sich demnach auf 13.527,27 €.

Sollten noch Auslagen für gutachtliche Stellungnahmen von Fachstellen ausstehen, die bis heute ihr Gutachten nicht in Rechnung gestellt haben, oder für Kosten, die bei der Schlussabnahme entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eberl  
Verwaltungsamtsrätin